

10. Nachtragssatzung zur Friedhofsordnung des Zweckverbandes für das Friedhofs- und Bestattungswesen in Neu-Isenburg und Dreieich

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 07.05.2020 (GVBl. S. 318), in Verbindung mit § 2, Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5.7.2007 (GVBl. I S. 338) zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. S. 381) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Friedhofs- und Bestattungswesen in Neu-Isenburg und Dreieich in der Sitzung vom 31.03.2022 die folgende 10. Nachtragssatzung zur Friedhofsordnung nebst Anhang beschlossen.

Artikel 1

Die Friedhofsordnung zur Satzung des Zweckverbandes für das Friedhofs- und Bestattungswesen in Neu-Isenburg und Dreieich wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Von dieser Regelung sind Urnennischen in Kolumbarien, Wiesengräber und Partnergräber ausgenommen.

2. § 14 Abs 7 erhält folgende Fassung:

7. Wiesengrabstätten sind pflegefreie Gräber ohne die Möglichkeit individueller gärtnerischer Gestaltung für bis zu zwei Urnen.

Jede Grabstätte ist ein abgegrenzter Raum. Dieser ist so groß wie das jeweilige Grabmal. Das Grabmal besteht aus Stein oder Metall und wird vom Zweckverband gestellt.

Für die Beisetzung sind ausschließlich Schmuckurnen und Aschekapseln zulässig, die innerhalb einer kurzen Zeitspanne verrotten (*innerhalb der Ruhefrist*). Sofern die Beisetzung in Grabröhren erfolgen muss, sind Urnen ausschließlich mit einem max. Durchmesser von 22 cm zulässig.

Bei den Grabmalen aus Metall erfolgt die Beschriftung mit Namensschildern, die vom Zweckverband gestellt werden. Die Verwendung eigener Namensschilder ist ausgeschlossen.

Bei den Steingrabmalen erfolgt die Beschriftung mit vertiefter Schrift oder aufgesetzter Schrift aus Metallbuchstaben (auch Schriftzüge möglich).

Die Kosten der Beschriftung trägt der Nutzungsberechtigte.

Die Namensschilder und die Grabmale aus Stein gehen nach Ablauf der Nutzungszeit in den Besitz der Nutzungsberechtigten über, sofern dies dem Zweckverband vor Ablauf des Nutzungsrechts mitgeteilt wird.

Nach Ablauf des Nutzungsrechts besteht für die Grabnutzer kein Anspruch auf Herausgabe der Grabmale.

Individueller Grabschmuck ist nur an dafür bestimmten Stellen möglich. Diese sind bei der Friedhofsverwaltung zu erfragen.

Artikel 2

Diese 10. Nachtragssatzung zur Friedhofsordnung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Verbandsversammlung des Friedhofszweckverbandes übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Neu-Isenburg, den 20.04.2022

Der Vorstandsvorsitzende

Karin Holste-Flinspach
Verbandsvorsitzende

Anton Knieling
Stellvertretender Verbandsvorsitzender

Diese Satzung wurde bereitgestellt im Internet am 21.04.2022

Die Hinweisbekanntmachung wurde abgedruckt in der Offenbach-Post am 21.04.2022